



Heute melden wir uns nach unserer Sommerpause mit folgenden Themen wieder:

- Selbständigkeit im Bereitschaftsdienst: Einigung erzielt, Umsetzung in den KVen steht bevor
- Honorarregress – Kein Honoraranspruch für MVZ ohne (zahn)ärztliche Leistung

### Selbständigkeit im Bereitschaftsdienst: Einigung erzielt, Umsetzung in den KVen steht bevor

Nachdem das Bundessozialgericht im Oktober 2023 urteilte (Az. B 12 R 9/21 R), dass ein „Pool-Arzt“ im Notdienst nicht automatisch ein Selbständiger ist, war es nun an den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), diese Herausforderung zu lösen und ein in der Praxis funktionierendes Konzept zu entwickeln. Hintergrund des Urteils ist, dass nicht allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit zwingt, sondern die Umstände des Einzelfalls maßgebend seien und eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist. Nun kam es zu einer **Einigung** zwischen dem Bundesgesundheitsministerium, dem Bundesarbeitsministerium, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Sozialversicherungen. **Diese sieht vor, dass Vertrags- und Poolärzte im Bereitschaftsdienst unter bestimmten Bedingungen als selbstständig anerkannt werden können.**

Damit eine Anerkennung als selbständig möglich ist, muss unter anderem die Zahlung eines Nutzungsentgelts bei Nutzung von KV-Einrichtungen oder Fahrzeugen gezahlt werden und die Abrechnung der Leistung mit einer eigenen Abrechnungsnummer erfolgen. Zudem dürfen die KVen Sicherungspauschalen an Vertragsärzte zahlen, um den Sicherstellungsertrag zu erfüllen. Die KVen müssen die Vorgaben nunmehr umsetzen.

### MVZ ohne (zahn)ärztlichen Leiter verliert den vollständigen Honoraranspruch

Damit eine ordnungsgemäße Leistungserbringung für ein (zahn)medizinisches Versorgungszentrum ([Z]MVZ) erfolgen kann, ist das Vorhandensein einer (zahn)ärztlichen Leitung eine notwendige Voraussetzung. Hat ein (Z)MVZ keinen (zahn)ärztlichen Leiter, der die Betriebsabläufe tatsächlich steuert und sicherstellt, dass Entscheidungen unabhängig von sachfremden Erwägungen getroffen werden, und erbringt dennoch Leistungen, sind die Leistungen rechnerisch zu berichtigen. Diese Berichtigung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem ein (zahn)ärztlicher Leiter fehlt. Dabei ist es unerheblich, ob das MVZ weiterhin über eine Zulassung verfügt. Sollte eine Berichtigung der Abrechnungen erfolgen, da kein (zahn)ärztlicher Leiter vorhanden ist, stellt dies keine Sanktionierung, sondern eine Korrektur unrechtmäßiger Abrechnungen dar. **Es ist daher empfehlenswert einen stellvertretenden Leiter zu benennen, damit dieser – sollte der eigentliche Leiter ausfallen – kommissarisch übernehmen kann.**

So entschied das Sozialgericht München in einem Urteil (Az. S 49 KA 5037/23), dass die Kassenärztliche Vereinigung (KZV) erneut prüfen muss, ob das Honorar eines ZMVZ während der Abwesenheit der zahnärztlichen Leiterin gekürzt werden könne. **Das Gericht war der Ansicht, dass eine vollständige Kürzung des Honorars in der Zeit der Abwesenheit berechtigt ist.**

**Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbstbeginn!**

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

**Ihr Team von Knapp, Walz und Partner**



## **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz